

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate & litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von Zimmerarbeiten.

Die *Zimmerarbeiten* für das *Postgebäude in Luzern* werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Vorausmaß und Bedingungen sind im Bureau der Bauleitung, Halde 649^s, in Luzern zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind dem schweiz. Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, bis und mit dem **14. April nächsthin** versiegelt unter der Aufschrift: „Angebot für Postbaute Luzern“ franko einzureichen.

Bern, den 2. April 1887.

Eidg. Oberbauinspektorat.

Bau-Ausschreibung.

Es werden hiemit circa *50,000 Kubikmeter Erd- und Felsarbeiten* und etwa *20,000 Kubikmeter Maurer- und Steinhauerarbeiten*, welche in der Nähe von *Airolo* (Tessin) auszuführen sind, zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Voranschlag und Bedingnißheft können vom 3. April bis Samstag den 23. April auf dem eidgenössischen Geniebüro in Bern (Verwaltungsgebäude der Jurabahn, große Schanze, II. Stock, Zimmer Nr. 11) von schweizerischen Bauunternehmern eingesehen werden.

Als Eingabefrist wird **Samstag der 23. April 1887**, Abends 5 Uhr, festgesetzt.

Bern, den 30. März 1887.

Eidg. Geniebüro.

Stelle-Ausschreibung.

Nachdem das Bundesgesetz betreffend Organisation der Bureau-Abtheilung für Handelsstatistik, vom 22. Dezember 1886 (Bundesblatt 1887, Bd. I, Seite 3), in Kraft getreten, wird hiemit die Stelle eines *Chefs dieser Abtheilung* zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Anmeldungen mit Ausweis über allgemeine Bildung und Kenntniß mindestens zweier schweizerischer Landessprachen nimmt bis **2. Mai nächsthin** die unterzeichnete Stelle entgegen, welche auch nähere Auskunft ertheilt.

Bewerber mit praktischen Kenntnissen in handelsstatistischen Arbeiten oder im Zollwesen finden in erster Linie Berücksichtigung.

Bern, den 9. April 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1886 betreffend Erweiterung der landwirthschaftlichen Abtheilung des eidg. Polytechnikums wird hiemit eine **Assistenten-, resp. Hilfslehrerstelle** an der genannten Abtheilung, vorzugsweise zur Aushilfe in Thierzuchtlehre, landwirthschaftlicher Buchführung, seminaristischen und agronomischen Uebungen, zur Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen und eines curriculum vitæ bis spätestens den **16. April d. J.** an den Unterzeichneten einsenden, der auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen wird.

Zürich, den 22. März 1887.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:
Dr. C. Kappeler.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | |
|---|--|
| 1) Posthalter und Briefträger in Champéry (Wallis). | } Anmeldung bis zum 22. April 1887 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) Posthalter und Briefträger in La Roche (Freiburg). | |
| 3) Briefträger in Payerne (Waadt). | } Anmeldung bis zum 22. April 1887 bei der Kreispostdirektion in Genf. |
| 4) Posthalter und Briefträger in La Plaine (Genf). | |
| 5) Büreaudiener, Packer und Briefträger in Herzogenbuchsee. | } Anmeldung bis zum 22. April 1887 bei der Kreispostdirektion in Bern. |
| 6) Postablagehalter und Briefträger in Gampelen (Bern). | |
| 7) Briefträger in Wattenwyl (Bern). | } Anmeldung bis zum 22. April 1887 bei der Kreispostdirektion in Basel. |
| 8) Briefträger in Selzach (Solothurn). | |
| 9) Briefträger und Bote in Müllheim (Thurgau). | } Anmeldung bis zum 22. April 1887 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 10) Briefträger in Neumünster (Zürich). | |
| 11) Telegraphist in Champéry. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 27. April 1887 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne. | |
| 17) Telegraphist in Gordola. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 13. April 1887 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz. | |
| 18) Telegraphisten in Sulgen und Fischingen. Jahresbesoldung je Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 13. April 1887 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen. | |

Bekanntmachung.

 Der IX. Band der eidgenössischen Gesetzsammlung, neue Folge, ist nunmehr in deutscher Sprache, 40 ¹/₈ Bogen stark, vollständig erschienen, und es kann derselbe, sorgfältig broschirt, beim Sekretariat für das Druckwesen der Bundeskanzlei à 3 Franken bezogen werden.

Bern, den 9. April 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die *Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1885* und die *Tabelle der Einheitswerthe pro 1885* sind nunmehr im Drucke erschienen. Bestellungen auf diese beiden Imprimata nehmen **sämmtliche Postbüreaux**, sowie das Bureau für Handelsstatistik (alter Insepsital) in Bern entgegen.

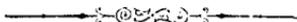
Preis (baar einzusenden oder auf Wunsch gegen Nachnahme):

- | | |
|---|----------|
| 1) für die <i>Jahresstatistik</i> (99 Bogen groß Quart, Selbstkostenpreis für Papier und Druck, exklusive Satz) | Fr. 5. — |
| 2) für die <i>Werthtabelle</i> (7 ¹ / ₂ Bogen, 8 ^o) | " —. 60 |
| per Exemplar. | |

Bern, den 21. Juli 1886.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduzirt im April 1887.



Bundesgesetz

betreffend

gebrannte Wasser.

(Vom 23. Dezember 1886.)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

- 1) nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 8. Oktober 1886;
- 2) in Anwendung der Art. 31, 32 und 32^{bis} der Bundesverfassung und Art. 6 ihrer Uebergangsbestimmungen, *)

Beschließt:

Art. 1. Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die für Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien.

Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll, überträgt der Bund die erforderlichen Lieferungen an die Privatthätigkeit nach Maßgabe von Art. 2.

Art. 2. Annähernd ein Viertel des Bedarfes an gebrannten Wassern wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Produzenten abzuschließen hat.

Die Lieferungen werden vom Bundesrathe, nach Feststellung des Pflichtenheftes, in Loosen von mindestens 150 und höchstens 1000 Hektolitern absoluten Alkohols, für Uebernahme ausgeschrieben und auf Grund der für die einzelnen Lose eingelangten Angebote an Diejenigen vergeben, welche bei zureichender Garantie die günstigsten Bedingungen stellen.

Bei der Vergabung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Brennbetrieb in Form landwirthschaftlicher Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen.

Keine Brennerei erhält mehr als ein Loos zugeschlagen.

Art. 3. Die Einfuhr von Dualitätspirituosen wird zu den vom Bundesrath aufzustellenden Bedingungen und gegen eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht nebst Eingangszoll, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.

Art. 4. Die gebrannten Wasser werden vom Bund in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Baarzahlung abgegeben; der Verkaufspreis wird vom Bundesrathe zeitweise festgesetzt und im Bundesblatt veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

Art. 5. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln, und es ist für den entsprechenden Monopolvergewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.

Diese Rückvergütung wird vom Bundesrath nach Maßgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zwischen dem Verkaufspreis und dem Anschaffungspreis der eingeführten gebrannten Wasser (loco Magazin) berechnet.

Für Ausfuhrmengen unter 20 Litern wird die Rückvergütung nicht geleistet.

*) Siehe Anmerkung letzte Seite.

Art. 6. Zur Verwendung für technische und Haushaltungszwecke werden die hiezu geeigneten, in der Regel den wohlfeilsten Vorräthen zu entnehmenden gebrannten Wasser aus den Magazinen des Bundes in Mengen von 150 Litern an zum Selbstkostenpreis, bei importirter Waare unter Hinzurechnung des betreffenden Eingangszolles, denaturirt abgegeben.

Der Bundesrath wird die Bedingungen und das Verfahren feststellen, denen die Denaturirung unterworfen ist.

Art. 7. Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturirtem Spirit und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 8, Alinea 4.

Art. 8. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Großhandel).

Der Handel mit kleinern Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in:

1. den Ausschank zum Genuß an Ort und Stelle;
2. den Kleinverkauf über die Gasse.

Die Bewilligungen zum Ausschank und Kleinverkauf werden von den kantonalen Behörden erteilt und sind an eine der Größe und dem Werthe des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird.

Brenner jedoch, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, dürfen ihr Erzeugniß in Quantitäten von mindestens 5 Litern frei verkaufen.

Die Gefäße der Schankstellen sind eichpflichtig.

Art. 9. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins zu üben.

Art. 10. Die Durchführung des Gesetzes in seinen übrigen Theilen liegt dem Bundesrath ob, welcher hiefür die nöthigen Vollziehungsverordnungen erlassen und die erforderlichen Organe bezeichnen wird. Der Bundesrath kann die Mitwirkung der Kantone beanspruchen, in welchem Falle denselben nachgewiesene Kosten zu vergüten sind.

Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der Monopolverwaltung vorschießen, welche dieselben zu verzinzen, beziehungsweise in angemessenen Zeiträumen zu amortisiren hat.

Art. 11. Der Bund bezieht von allen eingeführten Spirituosen die betreffenden Zollgebühren und hat die Kosten der Monopolverwaltung und die der Zollverwaltung durch das Monopol verursachten Mehrkosten in Anrechnung zu bringen.

Art. 12. Die Reineinnahmen der Monopolverwaltung werden, vorbehältlich der Vorschriften im Artikel 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, unter die sämtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt.

Der Rechnungsabschluß findet jeweilen auf den 31. Dezember statt.

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung bestimmten 10% ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrath Bericht zu erstatten, und es sind die bezüglichlichen Berichte der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Art. 14. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, indem er unbefugter Weise gebranntes Wasser erzeugt, oder die befugter Weise erzeugte Menge an solcher Waare nicht vollständig abgeliefert, oder sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet, oder denaturirt bezogene Waare zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet, oder auf unrechtmäßige Weise sich gebranntes Wasser verschafft, ist mit einer Geldbuße zu belegen, welche das Fünf- bis Dreißigfache der dem Staate unterschlagenen Summe beträgt.

Kann die letztere nicht ermittelt werden, so tritt Geldbuße von Fr. 200 bis 10,000 ein.

Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle, oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbuße verdoppelt und überdies auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der Versuch der in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.

Art. 15. Außer den im vorigen Artikel genannten Fällen wird jede Uebertretung dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen mit Geldbuße von Fr. 20—500 bestraft. Die Buße beträgt Fr. 50—1000, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat. Vorbehalten bleibt Artikel 47 des Bundesstrafrechts.

Art. 16. Von den Bußen und Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes bezogen werden, kommt ein Drittel dem Anzeiger, ein Drittel dem Kanton und ein Drittel der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat. Wo kein Anzeiger ist, fällt auch der Anzeigerantheil in die Kantonskasse. In Fällen, wo die Uebertretung durch Beamte oder Bedienstete der Zollverwaltung ermittelt wird, geschieht die Vertheilung nach Artikel 57 des Zollgesetzes vom 27. August 1851.

Art. 17. Mit Bezug auf das Verfahren bei Uebertretungen dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen gilt das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Gesetze.

Art. 18. Die Eigenthümer der bestehenden Brennereien werden von dem Bunde für den Minderwerth entschädigt, welchen ihre zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des Art. 1 dieses Gesetzes erleiden.

Bei der Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Anspruch auf Entschädigung ist auf diejenigen Eigenthümer beschränkt, deren Brennereien vor dem 25. Oktober 1885 errichtet und bis zu diesem Zeitpunkte betrieben wurden und welche überdies auf die durch Art. 32^{bis} der Verfassung gestattete Fabrikation verzichten.

Wo eine gütliche Verständigung über die Höhe der Entschädigung nicht stattfinden kann, hat die Ausmittlung derselben durch Schätzungskommissionen zu geschehen.

Diese Schätzungskommissionen sollen aus je drei Mitgliedern bestehen, wovon das erste durch das Bundesgericht, das zweite durch den Bundesrath, das dritte durch die Regierung desjenigen Kantons zu ernennen ist, in dessen Gebiet die zu entschädigende Brennerei sich befindet.

Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann jeder Betheiligte innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Bundesgericht Beschwerde führen.

Geschieht dies nicht, so ist der Entscheid der Schätzungskommission als in Rechtskraft erwachsen anzusehen.

Das von dem Bundesgericht und den Schätzungskommissionen einzuhaltende Verfahren wird durch eine besondere, von dem Bundesgericht aufzustellende Verordnung geregelt, für welche das Gesetz vom 1. Mai 1850, betreffend die Abtretung von Privatrechten, als Grundlage zu dienen hat.

Art. 19. Der Bund hat das Recht, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Lande befindlichen, über 1/2 Hektoliter betragenden Vorräthe monopolisirter gebrannter Wasser gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insoweit die Eigenthümer solcher Vorräthe es nicht vorziehen, dieselben gegen Entrichtung der betreffenden Steuer zu behalten.

Erklärt der Bund die Uebernahme der Vorräthe, so sind die Besitzer zur Anmeldung verpflichtet. Verheimlichung der Waare hat Konfiskation derselben und Bestrafung nach Art. 14 zur Folge. Der Uebernahmspreis wird durch Kommissionen von Sachverständigen festgestellt, welche der Bundesrath zu diesem Zwecke zu bestellen hat.

Bei Feststellung der nach diesem Artikel zu übernehmenden Spirituosen haben die Kantone gegen eine nach der Zahl der Abgeber und der Gesamthöhe des Uebernahmepreises bemessene Vergütung dem Bund auf Verlangen ihre Mitwirkung zu leisten.

Art. 20. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesgesetzes beauftragt.

Art. 21. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Dezember 1886.

Der Präsident: **Morel.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Dezember 1886.

Der Vizepräsident: **Scherb.**

Der Protokollführer: **Schaffmann.**

Anmerkung.

Die Bestimmungen der Bundesverfassung, in deren Ausführung obiges Gesetz erlassen worden ist, lauten:

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
- b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Art. 32^{bis}.
- c. Das Wirthschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.
- d. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
- e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbe-freiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, die im Art. 31, litt. a, erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

- a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
- b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.
- c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.
- d. ~~Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.~~
- e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dormalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 32^{bis}. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei der Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholzbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der in Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitschädlichen Getränken nothwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in Betreff des Betriebes von Wirthschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezuge gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung. Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikel 32^{bis} eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Antheile an der zur Vertheilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl vertheilt.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hierzu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den in Artikel 32^{bis}, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate & litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1887
Date	
Data	
Seite	831-834
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 457

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.